

auf das engste zusammen mit der weiteren Entfaltung des sozialistischen Rechts.

In der Rechtspflege wird hier die Erkenntnis durchgesetzt, die der Vorsitzende des Staatsrates, Walter Ulbricht, in der Sitzung des Staatsrates vom 30. Januar 1961 formulierte: „Die Rechtspflege unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht verfolgt keine anderen Ziele und kennt keine anderen Gesetzmäßigkeiten als die sozialistische Gesellschaftsordnung selbst.“

Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich. Diese Verbindung des Obersten Gerichts mit den höchsten Organen der Leitung der sozialistischen Entwicklung garantiert, daß unsere sozialistische Rechtsprechung zum festen Bestandteil der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit wird. Indem das Oberste Gericht auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates die neuen politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Erscheinungen beim umfassenden sozialistischen Aufbau analysiert, die neu auftretenden Probleme in der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen erkennt und die Rechtsprechung auf deren Lösung orientiert, wird ein höheres Niveau der Rechtsprechung erreicht. Sie kann sich jetzt noch besser auf der Grundlage der objektiven Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft entwickeln. Damit aber wird zugleich ihre gesellschaftliche Wirksamkeit bei der Durchsetzung dieser Gesetzmäßigkeiten erhöht.

Die so hergestellte festere Einheit zwischen dem Kampf um die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung — so wie sie sich auf der Grundlage der Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip vollzieht — verbindet die Rechtspflege und damit alle Fragen der Gesetzlichkeit und der strikten Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens mit den Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung, mit dem Kampf um die Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, insbesondere die allseitige Entwicklung der Produktivkräfte.

Die Diskussion über die Grundsätze des Entwurfes des Erlasses half, jetzt besser zu verstehen, daß unter den herangereiften neuen gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen in unserer sozialistischen Rechtspflege sowie im Kampf um die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit kein Platz ist für Schematismus und Dogmatismus, die durch Blindheit gegenüber den gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzen gekennzeichnet sind und darum nicht an die konkreten Fragen unserer Entwicklung heranführen. Jede Isolierung der Rechtsprechung von der Entwicklung der Volkswirtschaft, dem Kampf um die Durchsetzung ihrer Leitung nach dem Produktionsprinzip ist ein Hemmnis für die Entwicklung unserer Rechtspflege und die strikte Durchsetzung unserer sozialistischen Gesetzlichkeit.